

„Opferschutz im Straf- und Strafverfahrensrecht im europäischen Vergleich“

Länderbericht für Schweden

**Verfasser:
Martin Sunnqvist**

Die Fragen wurden unten kurz in Bezug auf schwedisches Recht beantwortet. Wichtige Verordnungen oder Teile davon wurden, soweit vorhanden, der offiziellen englischen Übersetzung beigelegt. Einige schwedische Rechtsbegriffe wurden in Anmerkungen angegeben, um die Tatsache, dass englische Begriffe bezüglich beschriebener Einrichtungen oft nicht gänzlich passen, zu kennzeichnen.

Unterscheidet die Rechtsordnung Ihres Landes zwischen den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Folgen einer Straftat?

Ja.

Wenn ja:

Welche Folgen sieht das Zivilrecht vor (z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld)?

Die Verordnung über die Verantwortung bei unerlaubten Handlungen (SFS 1972:207, zusammengefasste Version 2001:732, Anhang 1) besagt als generelles Prinzip, dass eine Person, die einen materiellen Schaden oder die Verletzung einer Person verursacht, Schadensersatz leisten muss. Die verletzte Person hat ein Anrecht auf vollen Ersatz seines oder ihres Verlustes. Eine Person, die einen wirtschaftlichen Schaden ohne einen materiellen Schaden verursacht (reiner wirtschaftlicher Schaden), muss Schadensersatz leisten, wenn dieser durch ein strafrechtliches Vergehen verursacht wurde, wie z.B. Betrug. Wenn jemand ernsthaft in einem nicht materiellen Sinn durch ein Verbrechen gegen seine oder ihre Person, in seiner Freiheit, Frieden oder Ehre verletzt wird, muss der Täter Ersatz für die Zuwiderhandlung leisten.

Wenn ein Täter im Alter von unter 18 Jahren Schadensersatz leisten muss, sollte das Gericht das Alter und die Reife des Täters berücksichtigen. Die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes kann eingeschränkt werden, wenn z.B. der Schaden von der Versicherung bezahlt wird oder das Opfer zu der Verletzung beigetragen hat. Der Staat, die Gemeinden und die Arbeitgeber haben eine gewisse Verantwortung für Schäden, die von den Angestellten während der Arbeit verursacht werden.

Die Verantwortung bei unerlaubten Handlungen ist Teil des Zivilrechts, auch in den Fällen, in denen eine Straftat die Ursache der unerlaubten Handlung ist. Die kurzen Abschnitte der Verordnung wurden vom Obersten Gerichtshof in mehreren Präzedenzfällen interpretiert und definiert.

Welche Folgen sieht das Strafrecht vor (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe)?

Siehe Strafrecht Kapitel 29 und 30, Anhang 2. Es gibt zwei Arten der Bestrafung: Geldstrafe und Inhaftierung. Zwei andere Arten von Strafe, die in Zusammenhang mit den persönlichen Verhältnissen

des Täters stehen, sind die bedingte Freilassung und die Bewährungsstrafe.

Besondere Strafen werden für Jugendliche und psychisch Kranke angewendet.

Das generelle Prinzip ist, dass die Strafe zum Schaden, der Zuwiderhandlung oder Gefahr, die durch das Verbrechen ausgelöst wurde und dem Wissen und den Motiven des Täters in Beziehung stehen soll.

Erschwerende Umstände, meist in Bezug auf das Opfer, sollen in Betracht gezogen werden, wenn über den strafrechtlichen Stellenwert befunden wird: Rücksichtslosigkeit, Ausnutzung der angreifbaren Stellung des Opfers und Verletzung der ethnischen Abstammung, der religiösen oder sexuellen Ausrichtung. Auch sollen mildernde Umstände berücksichtigt werden, wenn z.B. ein Verbrechen durch großes menschliches Mitleid ausgelöst wurde. Wenn über die Strafe befunden wird, sollte z.B. auch berücksichtigt werden, ob der Angeklagte im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht hat, die nachteiligen Folgen des Verbrechens zu vermeiden, zu beheben oder einzugrenzen.

Gibt es Mischformen (z. B. erhöhter Schadensersatz, Wiedergutmachung als Sanktion, symbolische Wiedergutmachung)?

Im Gewerbeigentumsrecht, z.B. Patentgesetz §58, Handelsmarkengesetz § 38, soll, wenn über die Höhe der zu bezahlenden Entschädigung entschieden wird, neben anderen Umständen, das Interesse des in seinen Rechten verletzten Eigentümers an der Vermeidung weiterer Verstöße in Betracht gezogen werden. Diese Verordnung hebt nicht die gewöhnlichen Prinzipien des Schadensersatzrechts auf, sondern gibt Raum für die Berücksichtigung anderer als nur wirtschaftlicher Umstände, wie z.B. dem Grad der Fahrlässigkeit der das Recht brechenden Person.

Wie sind die Verfahrenswege zur Durchsetzung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtsfolgen ausgestaltet?

Die Gerichtsverfahrensbestimmungen sehen zwei verschiedene Arten von Verfahren vor: Zivilverfahren und Strafverfahren. Die Fälle beginnen, mit einigen seltenen Ausnahmen, auf der Ebene des Bezirksgerichts. Die Hauptregel ist, dass der Staatsanwalt Vergehen verfolgt. Alle Vergehen, außer wenn diese ausdrücklich ausgenommen sind, fallen in den Bereich der Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt hat die allgemeine Aufgabe solche Vergehen zu verfolgen. Wenn der Staatsanwalt beschließt das Vergehen nicht zu verfolgen, weil z.B. ausreichende Beweise fehlen, hat das Opfer

das Recht eine Verfolgung einzuleiten oder eine bereits eingeleitete Verfolgung zu übernehmen.

Worin liegen die wesentlichen Unterschiede, etwa in der Verfahrensstellung des Opfers oder in der Verpflichtung des Gerichts zu Sachaufklärung?

Das gerichtliche Verfahren wird vom Anklageprinzip beherrscht. In Straf- und auch Zivilverfahren sind die Kontrahenten für die Vorlage der Umstände und der Beweise verantwortlich. Das Gericht hat das Recht aus eigenem Antrieb Beweise vorzulegen, wenn dies notwendig ist, was aber sehr selten geschieht. In Straf- und auch Zivilverfahren soll das Gericht sich vergewissern, dass der Fall so ermittelt wurde wie es erforderlich ist. Dies gibt dem Richter eine Möglichkeit den Prozess zu führen, aber die Nutzung dieser Möglichkeit ist im allgemeinen Gebrauch in Strafverfahren eingeschränkter als in Zivilverfahren.

In Strafverfahren sollte der Staatsanwalt über jeden berechtigten Zweifel hinaus zeigen dass der Angeklagte schuldig ist. Die Beweislast liegt beim Staatsanwalt. In Zivilverfahren wird die Beweislast nach anderen Grundsätzen entschieden, z.B. dem Prinzip, dass der Kontrahent, der in verschiedenen Beziehungen mit der geringsten Anstrengung Beweise hätte sichern können, die Beweislast in dieser Beziehung trägt.

Gibt es Mischformen? Wenn ja: Welchem Verfahrensmodell folgen sie?

Kapitel 20 und 22 der Gerichtsverfahrensbestimmungen, Anhang 3, bezieht sich auf die Rechte des Opfers. Kapitel 22 sieht eine gemischte Form des Verfahrens vor: Die zivilrechtlichen Folgen eines Verbrechens können innerhalb des Strafverfahrens verhandelt werden. Dies ist die üblichste Verfahrensform, wenn Ersatz in Bezug auf ein Verbrechen gefordert wird. Der Staatsanwalt kann die Klage der verletzten Person einreichen, aber auch wenn er dies nicht tut und das Opfer seine / ihre Klage einreicht, ist die Hauptregel, dass die Zivilklage während des Strafverfahrens verhandelt wird. Die Möglichkeit, die private Forderung vom Strafverfahren zu trennen, wird nur genutzt, wenn das Verfahren, welches die private Forderung betrifft, große Unannehmlichkeiten im Strafverfahren verursachen würde.

Der Unterschied zwischen einer Forderung als Folge eines Vergehens und einer auf einem Vergehen basierenden Forderung soll besonders erwähnt werden. Ersteres ist weiter gefasst und beinhaltet die Bedeutung des zweiten. Der erste Ausdruck, aber nicht der zweite, beinhaltet Forderungen, die sich auf das Verbrechen beziehen, aber auf den allgemeinen Regeln der Fahrlässigkeit beruhen.

Im zivilrechtlichen Teil eines gemischten Falls finden die Beweisregelungen des Zivilverfahrens Anwendung und im strafrechtlichen Teil finden die Beweisregelungen des Strafverfahrens Anwendung. Es kann befunden werden, dass ein Angeklagter, der als unschuldig befunden wird, weil ihm Vorsatz nicht bewiesen werden kann, keine Rechte auf bestimmten Besitz hat (z.B. wenn er wegen Hehlerei angeklagt wurde) oder er auf Grund von Fahrlässigkeit Schadensersatz bezahlen muss.

Die verletzte Person kann einen Berater haben, der vom Gericht berufen wurde, z.B. in Fällen, die Sexualverbrechen, tätlichen Angriff oder Raub betreffen. Wenn über die Berufung eines Beraters entschieden wird, sollte das Gericht den strafrechtlichen Wert des Verbrechens ebenso berücksichtigen wie die persönlichen Umstände des Opfers. Der Berater der verletzten Person wird vom Staat bezahlt. Das Gericht soll im Falle der Verurteilung des Angeklagten beschließen, dass er dem Staat - ganz oder teilweise - die Kosten für die Verteidigung und die Kosten für den Berater der verletzten Person erstatten muss.

Berücksichtigt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zum Ziel haben? Berücksichtigt sie symbolische Wiedergutmachungsakte?

Bei der Festlegung des Strafmaßes sollte ausreichend bedacht werden, ob der Angeklagte z.B. sein / ihr Bestes getan hat, um die nachteiligen Folgen des Verbrechens zu vermeiden, zu beheben oder einzugrenzen (s. auch oben).

Es gibt eine recht neue Verordnung (SFS 2002:445) in Bezug auf Vermittlung in strafrechtlichen Fällen. Der Nationale Rat für Verbrechensprävention ist zuständig für die wirtschaftliche Unterstützung von Gemeinden im Jahr 2003, die Konfliktberatung organisieren. Das Ziel ist, dass jede Gemeinde Mediation organisieren sollte, aber die Gemeinden sind hierzu nicht verpflichtet. Da Mediation etwas Neues im schwedischen Rechtssystem ist, können wir noch keine Ergebnisse vorlegen.

In zivilrechtlichen Fällen hat das Gericht die Pflicht zu versuchen, zwischen den Kontrahenten zu schlichten, wenn dies nicht unangebracht ist. Somit kann eine Einigung zwischen dem Opfer und dem Täter vor dem Gericht erreicht werden, obwohl Schlichtung bezeichnenderweise meist in Handelsstreitigkeiten stattfindet.

Wenn ja:

Allgemeine Fragen

Welche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters werden berücksichtigt? (Bitte geben Sie einen Überblick in Stichworten!)

Macht es einen Unterschied, ob Rechtsgüter einer natürlichen Person oder Rechtsgüter anderer Rechtsgutsträger (z. B. Unternehmen, Allgemeinheit, Staat) betroffen sind?

Im Einzelnen:

Unterstützt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben,

schon vor der Einleitung förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen (z. B. in staatlich initiierten oder begleiteten Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren),

im Vorfeld des förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens,

im förmlichen gerichtlichen Strafverfahren,

noch im Stadium der Strafvollstreckung?

Wenn ja:

Durch welche Vorkehrungen unterstützt Ihre Rechtsordnung diese Anstrengungen?

An welche sachlichen Voraussetzungen (z. B. Schwere des Delikts, Geständnis des Täters) sind diese Vorkehrungen geknüpft?

Welche Rechte und Pflichten haben Opfer und Täter in diesen Verfahren?

Können diese Verfahren gegen den Willen des Opfers und / oder des Täters erzwungen werden?

Die oben erwähnte Verordnung bezüglich Mediation legt fest, dass eine Mediation im Interesse beider Kontrahenten stattfinden soll und sie darauf abzielen soll, die negativen Folgen des Verbrechen zu mindern. Mediation ist für beide Kontrahenten freiwillig und das Opfer kann den Täter um Schadensersatz bitten und der Täter kann sich entschuldigen.

Der Mediator sollte nur an einer Vereinbarung von Schadensersatz mitarbeiten, wenn die Vereinbarung nicht unzumutbar ist. Wenn eine Mediation stattgefunden hat, beeinflusst dies das Gerichtsverfahren nicht, außer natürlich wenn Schadensersatz bezahlt wurde. Dann wird diese Frage vom Gericht nicht behandelt.

Welche Auswirkungen haben Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben, auf das weitere

Strafverfahren generell und die strafrechtliche Sanktion im Besonderen?

Lassen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen die Strafbarkeit (stets oder unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) entfallen?

Nein, aber dies sollte beim Strafmaß in Betracht gezogen werden.

Können die Ermittlungsbehörden das Strafverfahren nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen (endgültig) einstellen?

Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen der Einstellung des Verfahrens durch die Ermittlungsbehörden entgegen?

Der Staatsanwalt hat die allgemeine Pflicht die meisten Vergehen zu verfolgen. Jedoch kann der Staatsanwalt auf eine Verfolgung verzichten, wenn es z.B. auf Grund besonderer Umstände augenscheinlich ist, dass keine Strafe notwendig ist, um den Verdächtigen vom Begehen weiterer Straftaten abzuhalten und, mit Blick auf die Umstände, die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung nicht auf Grund anderer Gründe notwendig ist.

Wenn das Opfer versichert hat, ein Verbrechen nicht anzuzeigen oder eine Verfolgung nicht einzuleiten oder wenn es seine Anschuldigungen oder Klage zurückgezogen hat, braucht es das Verbrechen nicht anzuzeigen oder eine Verfolgung einleiten. Wenn das Vergehen nur auf Grund der Anschuldigungen des Opfers in die Zuständigkeit des Staatsanwalts fällt, muss, wenn eine solche Zusicherung gemacht worden ist, eine Verfolgung nicht stattfinden.

Können die Gerichte nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungs-anstrengungen das Verfahren ohne Urteil einstellen, im Urteil von Strafe absehen oder die Strafe mildern?

Solche Umstände sollten wie bereits erwähnt beim Strafmaß in Betracht gezogen werden. Das Gericht hat auch die Möglichkeit Straffreiheit zu gewähren, s. Strafgesetzbuch Kapitel 29 § 6 in Anhang 2. Straffreiheit kann gewährt werden, wenn es offensichtlich unmäßig ist eine Strafe zu verhängen, z.B. wenn der Angeklagte sein / ihr Bestes getan hat, um die nachteiligen Folgen des Verbrechens zu vermeiden, zu beheben oder einzugrenzen.

Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen den genannten Verfahrensweisen entgegen und kann es sogar zu einer schärferen Bestrafung des Täters führen?

Nein.

Können sich erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die

Ausgestaltung der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs auswirken (z. B. Vorrang der Wiedergutmachung vor der Geldstrafe, vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft, gelockerter oder offener Vollzug der Freiheitsstrafe)?

Kann andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen zu Verschärfungen bei der Strafvollstreckung und im Strafvollzug führen (z. B. Ablehnung von Ratenzahlung bei Geldstrafen, Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, Ablehnung von Vergünstigungen im Strafvollzug)?

Nein.

Können die Ermittlungsbehörden oder die Strafgerichte einen persönlichen Ausgleich zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des materiellen und des immateriellen Schadens erzwingen?

Nein. Bezüglich Schadensersatz siehe oben.

Besteht die Möglichkeit einer (vorläufigen) Verfahrenseinstellung mit der Auflage, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz oder teilweise oder symbolisch oder überschießend) wieder gut macht?

Nein.

Kann die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung mit der Auflage verknüpft werden, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz, teilweise, symbolisch, überschießend) wieder gut macht?

Nein.

Können ein persönlicher Ausgleich zwischen Opfer und Täter oder die (vollständige, teilweise, symbolische, überschießende) Schadenswiedergutmachung im strafgerichtlichen Urteil angeordnet werden?

Eine Vermittlung kann im Urteil nicht angeordnet werden. Dennoch ist das normale Verfahren, dass im Urteil eines strafrechtlichen Falls eine wirtschaftliche Entschädigung für Straftaten angeordnet wird.

Wenn ja:

Wie wirken sich diese Anordnungen auf Art und Maß der Strafe aus?

Das Ziel der Entschädigung ist die Entschädigung des Opfers, die Bestrafung ist aber im Interesse der Gesellschaft. Gelegentlich, wenn eine hohe Entschädigung bezahlt werden muss, kann die Strafe jedoch milder als gewöhnlich ausfallen.

Treten sie neben die eigentliche Strafe oder an deren Stelle?

Die Entschädigung versteht sich zusätzlich zur Bestrafung.

Kann das Opfer verlangen, dass die Ermittlungsbehörden oder die Gerichte Anordnungen treffen, wie sie in den Ziffern 1. bis 3. beschrieben sind?

Wirtschaftliche Entschädigung auf Grund eines Verbrechens wird vom Opfer auf eigene Initiative oder auf Initiative des Staatsanwalts verlangt.

Welche Konsequenzen hat es, wenn der Täter die in den Ziffern 1. bis 3. beschriebenen Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt?

Gerichtsentscheidungen in Zivilverfahren oder zivilrechtlichen Teilen von Strafverfahren können durch die Vollzugsbehörden geltend gemacht werden.

Kann auf das Vermögen des Täters zugunsten des Opfers mit strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sichernd zugegriffen werden?

Wenn ja: Hat das Opfer einen Anspruch auf derartige Maßnahmen?

Ja. Sowohl in Zivilverfahren als auch in Strafverfahren kann das Gericht die vorläufige Beschlagnahme von so viel Besitz des Angeklagten anordnen, wie notwendig ist, damit die Forderung bei der Vollstreckung als gesichert angesehen werden kann. In Strafverfahren kann vom Leiter der Ermittlungen, dem Staatsanwalt oder dem Opfer die vorläufige Beschlagnahme erbeten werden. Das Gericht kann auch, wenn die Verfolgung eingeleitet wurde, auf eigenen Antrieb eine vorläufige Beschlagnahme in Betracht ziehen, kann eine vorläufige Beschlagnahme aber ohne ein Ersuchen nicht anordnen.

In Zivilverfahren kann das Opfer als Zivilkläger auftreten. Wenn er oder sie hinreichende Gründe darlegen kann, anzunehmen dass sie eine Forderung hat, die in einem Gerichtsverfahren oder ähnlichem Gerichtsbeschluss verhandelt werden kann, kann das Gericht eine vorläufige Beschlagnahme von so viel Besitz des Angeklagten anordnen, wie notwendig ist, damit die Forderung bei der Vollstreckung als gesichert angesehen werden kann.

In beiden Fällen muss es einen berechtigten Verdacht geben, dass der Täter versucht, sich der Begleichung der Schuld durch Verstecken, Entfernen von Besitz oder auf andere Art und Weise zu entziehen.

Welche Auswirkungen haben Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die

zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (z. B. auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld) und auf einen etwaigen Zivilprozess?

Lassen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (stets oder unter bestimmten Voraussetzungen, ganz oder teilweise) entfallen?

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts hat ein Opfer, das vom Täter bereits vollständig für seinen Schaden entschädigt wurde, keinen Erfolg vor Gericht, wenn es weitere Entschädigung fordert.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers?

Nein. Wenn ein Teil des Schadens schon ersetzt worden ist, kann das Opfer nur eine Entschädigung für den Rest des Schadens fordern.

Führen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters zur Beendigung des Zivilprozesses?

Wenn der Täter beweist, dass er das Opfer vollständig entschädigt hat, müsste das Gericht die Klage abweisen. Der Klage müsste dann auf Grund der wesentlichen Gesichtspunkte verhandelt werden. Die Klage würde dann nur abgewiesen werden – auf Grund von res judicata –, wenn eine zivile Schlichtung vor Gericht vereinbart und durch ein Urteil bestätigt wurde.

Wenn ja:

Bedarf es dazu einer besonderen Erklärungen des Opfers oder des Täters?

Ergeht noch eine gerichtliche Entscheidung?

In einem Zivilrechtsfall folgt eine Entscheidung des Gerichts einer Schlichtung nur dann, wenn die Kontrahenten fordern, dass die Schlichtung durch ein Urteil bestätigt wird. Wenn die Schlichtung nicht mittels eines Urteils bestätigt wird, wird der Fall abgewiesen.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf den Zivilprozess?

Nein.

Haben erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen

auf die Vollstreckung bereits ergangener zivilgerichtlicher Urteile oder die Vollstreckung aus anderen Titeln (z. B. vollstreckbare Urkunden, gerichtliche Vergleiche)?

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung?

Das Ziel der Vollstreckung ist es, dass die angeordnete Entschädigung gezahlt wird. Wenn dies geschieht, gibt es keinen Raum für eine weitere Vollstreckung.

Welche Stellung räumt die Rechtsordnung Ihres Landes den Opfern im Strafverfahren ein?

Welche Informationsrechte haben sie?

(z. B. Mitteilungen über den Stand der Ermittlungen, über Vernehmungstermine der Ermittlungsbehörden, über Gerichtstermine, über den Ausgang des Verfahrens, über die bevorstehende Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug; Akteneinsichtsrechte)?

Das Opfer sollte dem Leiter der Ermittlungen oder dem Staatsanwalt mitteilen, wenn er oder sie möchte, dass auf seine oder ihre Forderung während der strafrechtlichen Verfolgung eingegangen wird. Der Staatsanwalt sollte das Opfer über diese Möglichkeit informieren. Wenn das Opfer vor Gericht befragt werden soll oder wenn der Staatsanwalt beschlossen hat, die Klage des Opfers nicht zu erheben oder seine Klage vorzulegen, lädt das Gericht das Opfer vor. In anderen Fällen sollte das Opfer gefragt werden, ob er oder sie über Gerichtstermine, wann Entscheidungen getroffen werden usw. informiert werden möchte. Wenn eine festgenommene Person flieht, sollte das Opfer informiert werden, wenn dies notwendig ist.

Das Opfer sollte gefragt werden ob es informiert werden möchte, in welchem Gefängnis der Täter ist, ob er einen Teil seiner Strafe außerhalb des Gefängnisses verbüßt, wann er entlassen wird, wenn er flieht usw. Diese Auskünfte werden jedoch nicht erteilt, wenn es offensichtlich unnötig ist oder das Leben des Gefangenen gefährden würde.

Das Gericht schickt den Kontrahenten das Urteil zu und auch dem Opfer, das kein Kontrahent ist. Die Gerichtsakten sind der Öffentlichkeit normalerweise zugänglich, außer wenn bestimmte Regelungen besagen, dass die in ihnen erhaltenen Informationen geheim sind, z.B. ärztliche Atteste bezüglich geisteskranker Personen.

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie, um auf den Gang des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen und aktiv am Strafverfahren mitzuwirken?

(z. B. Strafverfolgung nur auf ihren Antrag; Anhörungs- und Zustimmungserfordernisse vor der Einstellung des Verfahrens; Anwesenheits-, Frage- und Antragsrechte im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren; Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Ermittlungsbehörden und des Gerichts)?

In den meisten Fällen hat der Staatsanwalt die Pflicht ein Verbrechen zu verfolgen. In bestimmten Fällen, wie z.B. Verleumdung, kann der Staatsanwalt Klage erheben, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit liegt. Wenn der Staatsanwalt beschließt ein Vergehen nicht zu verfolgen, z.B. wenn der Staatsanwalt meint, dass ausreichende Beweise fehlen, hat das Opfer das Recht eine Verfolgung einzuleiten oder eine bereits eingeleitete Verfolgung zu übernehmen. Während des Verfahrens hat das Opfer, wenn es ein Kontrahent ist, das Recht Fragen zu stellen. Das Opfer hat das Recht die Staatsanwaltschaft zu unterstützen und bei einem übergeordneten Gericht Berufung einzulegen. Wenn der Staatsanwalt beschließt kein Verfahren einzuleiten, kann das Opfer fordern, dass ein übergeordneter Staatsanwalt die Entscheidung überprüft.

Können sich die Opfer von Straftaten der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen und sich auch durch diesen vertreten lassen? Haben sie Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Rechtsanwalt?

Ja. Das Gericht kann einen Berater für den verletzten Kontrahenten berufen. Siehe oben. Der Berater für den verletzten Kontrahenten wird vom Staat bezahlt und das Gericht sollte im Falle der Verurteilung des Täters beschließen, dass der Täter dem Staat ganz oder teilweise die Kosten erstatten muss. Das Opfer und sein oder ihr Berater sitzen im Gerichtssaal neben dem Staatsanwalt.

Inwiefern unterscheidet sich die prozessuale Stellung der „Opferzeugen“ von der Stellung anderer Zeugen?

Zeugen legen, mit einigen Ausnahmen, einen Eid ab. Opfer tun dies nicht. In Fällen, die sich auf Verkehrsunfälle und nicht Totschlag usw. beziehen, fällt das Opfer nicht unter den direkten Anwendungsbereich der Regelung. Das Opfer kann somit als Zeuge geladen werden. Wenn das Opfer eine Forderung auf Schadensersatz hat, ist dies eine Forderung als Folge des Vergehens und nicht eine auf dem Vergehen basierende Forderung. Das Opfer ist dann jedoch ein Kontrahent und handelt als solcher und nicht als Zeuge.

Welche weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen sollen dem Schutz des Opfers dienen und seine Belastung durch das Strafverfahren vermindern?

(z. B. Begleitung durch einen vom Staat bezahlten Anwalt oder Beistand; Ausschluss der Öffentlichkeit; Vernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten; Vernehmung nur durch den Richter oder eine bestimmte andere Person; Einsatz von Videotechnologie im Ermittlungsstadium und vor Gericht; Zeugnisverweigerungsrechte, Recht zur Ablehnung von Untersuchungen und Begutachtungen)?

Bezüglich Berater für Opfer siehe oben. Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, außer wenn geheime Informationen wie z.B. ärztliche Atteste bezüglich geisteskranker Personen behandelt werden oder der Angeklagte jung ist und vom Publikum bedrängt werden könnte. Beweise werden vom Gericht aufgenommen, aber wenn Kinder befragt werden, können die Beweise vom Gericht mittels einer mit Video aufgenommenen Vernehmung aufgenommen werden. Telefon wird benutzt, wenn entfernt lebende Zeugen angehört werden müssen und einige Gerichte benutzen auch Videotechnik. Wenn es einen Grund gibt anzunehmen, dass ein Zeuge oder Opfer auf Grund der Anwesenheit eines Kontrahenten oder Zuhörers nicht offen sprechen kann, kann das Gericht die Ausschließung des Kontrahenten oder Zuhörers aus dem Gerichtssaal anordnen. Der Kontrahent hört die Vernehmung dann in einem anderen Raum über Lautsprecher.

Andererseits: Welche Mitwirkungspflichten haben die Opfer von Straftaten?

Das Opfer und andere Personen, die etwas über ein Verbrechen wissen könnten, sind verpflichtet der Polizei zu erlauben sie zu vernehmen. Wenn sie dies nicht tun, kann gegen sie eine Geldbuße verhängt werden oder die Polizei kann sie auf das Polizeirevier vorladen.

Wenn ein Opfer der Polizei ein Vergehen angezeigt hat und das Vergehen in den Bereich der Staatsanwaltschaft fällt, hat es keine rechtliche Wirkung, wenn das Opfer später seine oder ihre Anzeige zurückzieht. Es ist deshalb nicht ungewöhnlich, dass z.B. Fälle von Gewalt in der Familie in einer Lage verhandelt werden, in der das Opfer nicht mehr möchte, dass der Fall verhandelt wird.

Gibt es in Ihrem Land staatliche oder private Institutionen, die den Opfern von Straftaten Schadenswiedergutmachung und Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme des Täters gewähren?

Siehe Anhänge 4 und 5.

Welche rechtstatsächlichen Erkenntnisse bestehen über Anwendung, Akzeptanz und Erfolg der in der Rechtsordnung Ihres Landes

vorgesehenen Möglichkeiten eines persönlichen Ausgleichs zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung), der Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens und symbolischer Wiedergutmachungsakte des Täters?

Wie oben erwähnt ist Vermittlung in Strafrechtsfällen in Schweden etwas Neues und deshalb können wir es noch nicht beurteilen. In Strafrechtsfällen werden oft Klagen auf Schadensersatz verhandelt.

Welche konkreten Bestrebungen gibt es in der rechtspolitischen Diskussion in Ihrem Land, um den Opferschutz weiter auszubauen und zu verbessern?

Inbesondere:

Gibt es Überlegungen, die auf eine einfachere und schnellere Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer von Straftaten abzielen?

Wahrscheinlich werden die Wirkungen der neuen Verordnung bezüglich Mediation ausgewertet, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Gibt es Überlegungen, einheitliche Verfahren zu schaffen oder weiter zu entwickeln, die zugleich der Befriedigung des staatlichen Sanktionsanspruchs und der Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer dienen?

Da die allgemeine Verfahrensmethode die ist, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen eines Verbrechens in dem gleichen Verfahren zu behandeln, ist dieses Interesse schon befriedigt.

Anhänge:

Tort Liability Act/Verordnung über die Verantwortung bei unerlaubten Handlungen (zusammengefasste Version 2001:732), auf Schwedisch, muss übersetzt werden.

Penal Code/Strafgesetz, Kapitel 29 und 30, offizielle Version auf Englisch.

Code of Judicial Procedure/Gerichtsverfahrensbestimmungen, Kapitel 20 und 22, offizielle Version auf Englisch.

Criminal Injuries Compensation Act/Verordnung zur Entschädigung von Körperverletzungen (zusammengefasste Version wie SFS 1999:253), inoffizielle Version auf Englisch

Information der Behörde zur Entschädigung und Unterstützung von Verbrechenopfern:

5:1 Auszug von Julia Mikaelsson und Anna Wergens, *Repairing the Irreparable. State Compensation to Crime Victims in the European Union*, Umeå 2001, Seiten 133-146.

5:2 Information für Opfer von Vergehen gegen die Person

5:3 Information für Verbrechenopfer